

Flächennutzungsplan 2012 – 8. Änderung "SO Justizvollzugsanstalt"

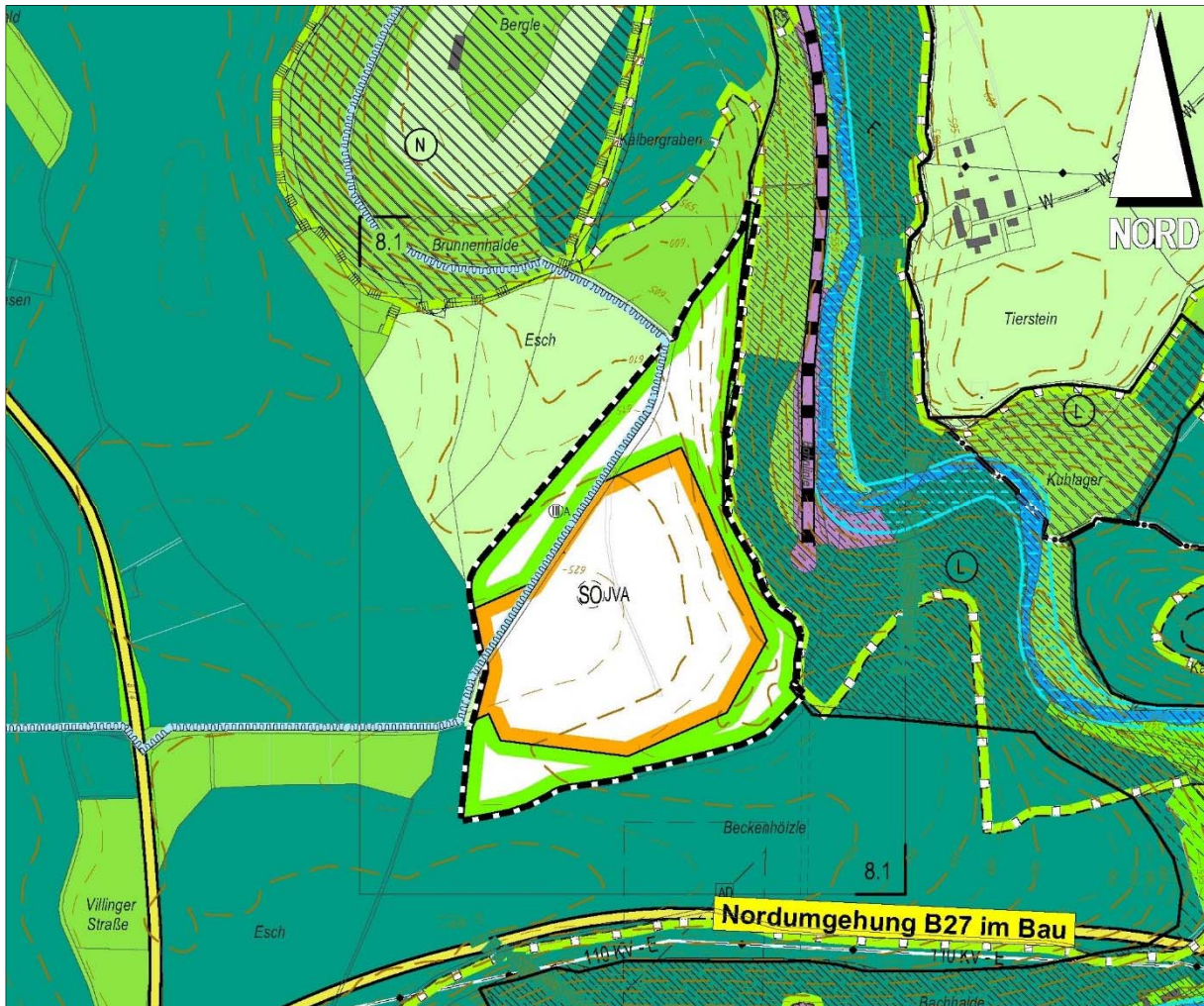
Ausweisung einer Sonderbaufläche für die Errichtung der Justizvollzugsanstalt im Esch mit
Grünfläche
Stadt Rottweil, Gemarkung Rottweil

Offenlagebeschluss

Der Gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.07.2020 dem Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes 2012 "SO Justizvollzugsanstalt" zugestimmt und beschlossen, den Entwurf, bestehen aus der Planzeichnung (Fassung vom 02.06.2020) und Begründung mit integriertem Umweltbericht (Fassung vom 02.06.2020) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Darüber hinaus wird die Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB ausgelegt. Zeitgleich wird die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Lage des Plangebietes:

Das Plangebiet für die Flächennutzungsplanänderung liegt auf der Gemarkung Rottweil im Dreieck von Rottweil, Dietingen und Villingendorf. Der Geltungsbereich mit einer Fläche von ca. 21,2 ha auf Gemarkung Rottweil umfasst die Flurstücke 2634, 2634/1 (teilweise), 2634/4, 2637 (teilweise), 2637/1 (teilweise) und 2637/7 (teilweise). Die genaue Abgrenzung kann der Planzeichnung vom 02.06.2020 entnommen werden.



Ziel und Zweck:

Anlass der 8. Flächennutzungsplanänderung ist die geplante Errichtung einer Justizvollzugsanstalt im Esch. Der Bauleitplanung ist ein Architekturwettbewerb vorangegangen, der von Vermögen und Bau Baden Württemberg ausgelobt wurde. Der Siegerentwurf soll realisiert werden und dafür sind die erforderlichen planungsrechtlichen Grundlagen zu schaffen. Parallel zur Flächennutzungsplanänderung wird der Bebauungsplan „Justizvollzugsanstalt Rottweil im Esch“ RW 317/15 aufgestellt.

Im Flächennutzungsplan ist die Fläche des Geltungsbereichs als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Daher lässt sich der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickeln. Das Plangebiet ist ca. 21,2 ha groß. 12,1 ha davon werden als Sonderbaufläche für die Errichtung der Justizvollzugsanstalt dargestellt, die restliche Fläche im Änderungsbereich mit einer Größe von 9,2 ha wird als Grünfläche ohne besondere Zweckbestimmung (Begleitgrün angrenzender Nutzungen) dargestellt.

Einsichtnahme:

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes 2012 – 8. Änderung "SO Justizvollzugsanstalt", bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung mit integriertem Umweltbericht in der Fassung vom 02.06.2020, der Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vom 02.06.2020 gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB, sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogene Stellungnahmen wird in der Zeit vom

07.09.2020 bis einschließlich 09.10.2020

zur Einsicht bei der Planauslage des Fachbereiches Bauen und Stadtentwicklung der Stadt Rottweil, Neues Rathaus, Bruderschaftsgasse 4, 78628 Rottweil, im Flur des 2. OG, gegenüber Zimmer 234, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt (Auslegungsfrist). Zusätzlich können während der Auslegungsfrist die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Rottweil, www.rottwel.de unter dem Pfad:

www.rottwel.de/de/Wirtschaft+Bauen/Stadtentwicklung/Flachennutzungsplan

eingesehen werden. Darüber hinaus können die Unterlagen auf den Rathäusern der Mitglieds-gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil (Deißlingen, Dietingen, Wellendingen und Zimmern ob Rottweil) eingesehen werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind bei der Stadt Rottweil verfügbar:

A. BEGRÜNDUNG EINSCHLIESSLICH DES UMWELTBERICHTS ZUR 8.

FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG (02.06.2020)

In der Begründung und dem Umweltbericht werden die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Mensch (insbesondere Lichtimmissionen und Erholungsfunktion), Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt (insbesondere Biotoptypen, die Tiergruppen Vögel, Fledermäuse, Haselmaus, Schmetterlinge und sonstige Arten des Anhangs IV der FFH Richtlinie), Schutzgut Boden und Fläche (insbesondere Geologie, Bodenversiegelung und Flächeninanspruchnahme), Schutzgut Wasser (insbesondere Niederschlagswasser, Wasserschutzgebiet und Abfluss zum Neckar), Schutzgut Klima/Luft (insbesondere Veränderung durch Überbauung), Schutzgut Orts und Landschaftsbild, Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter sowie sonstige Auswirkungen und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet.

Weiterhin werden in der Begründung und dem Umweltbericht Informationen zu Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Minimierung und Kompensation von Beeinträchtigungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (planintern und planextern) und Informationen zu Maßnahmen der Umweltüberwachung dargestellt.

B. STELLUNGNAHMEN VON BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGERN ÖFFENTLICHER BELANGE AUS DER FRÜHZEITIGEN BEHÖRDENBETEILIGUNG GEM. § 4 ABS. 1 BAUGB

1. Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, Stellungnahme vom 11.09.2019
 - Thema: Schutzgebiete gem. Bundesnaturschutzgesetz und Wasserhaushaltsgesetz, Inanspruchnahme von Waldflächen, Boden und Fläche, denkmalgeschützte Strukturen
 - Betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB: Mensch, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Kultur und sonstige Sachgüter, Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000 Gebiete
2. Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 55 – Naturschutz, Recht, Stellungnahme vom 08.05.2019
 - Thema: Lage zu Schutzgebieten (insbesondere FFH und Naturschutzgebiete), Anforderungen an artenschutzrechtliche Untersuchungen und Fachgutachten
 - Betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB: Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000 Gebiete
3. Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 82 – Fachbereich Forstpolitik und Forstliche Förderung, Stellungnahme vom 13.05.2019
 - Thema: Inanspruchnahme von Waldflächen
 - Betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB: Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
4. Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau – Abteilung 9, Stellungnahme vom 07.05.2019

- Thema: Eigenschaften des Bodens, Hinweise zum Grund und Oberflächenwasser
 - Betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB: Boden, Wasser
5. Landratsamt Rottweil, Bau , Naturschutz und Gewerbeaufsichtsamt, Stellungnahme vom 03.06.2020
- Thema: Hinweise zur naturschutzrechtlichen Fachgutachten, Erfordernis des artenschutzrechtlichen und naturschutzfachlichen Ausgleichs, Inanspruchnahme von Wald und landwirtschaftlicher Fläche, Altlastenkataster
 - Betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB: Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Wasser, Boden, Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungs und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000 Gebiete
6. Landesnaturschutzverband Baden Württemberg, Stellungnahme vom 17.05.2019
- Thema: Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Fläche, Beeinträchtigung von Schutzgebieten (insbesondere Naturschutz und Landschaftsschutzgebiete, FFH Gebiete) durch Bau und Betrieb, Flächenverbrauch, Belange der Landschaftspflege, Landschaftsbild,
 - Betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB: Mensch, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Wasser, Boden, Fläche, Klima, Orts und Landschaftsbild, Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000 Gebiete

Anregungen:

Anregungen können während der Auslegungsfrist (vom 31.08.2020 bis einschließlich 01.10.2020) bei der Stadtverwaltung Rottweil

→ schriftlich

an Stadt Rottweil, FB Bauen und Stadtentwicklung, Abt. Stadtplanung
Bruderschaftsgasse 4, 78628 Rottweil

→ mündlich oder zur Niederschrift

innerhalb der Dienststunden in Raum 238, Neues Rathaus
Bruderschaftsgasse 4, 78628 Rottweil

eingereicht werden.

Darüber hinaus können Anregungen auch in den Rathäusern der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil (Deißlingen, Dietingen, Wellendingen und Zimmern ob Rottweil) schriftlich, mündlich oder zur Niederschrift eingereicht werden. Der Öffentlichkeit wird innerhalb des angegebenen Zeitraums Gelegenheit zur Einsichtnahme, Äußerung und Erörterung gegeben. Über sie entscheidet der Gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil in öffentlicher Sitzung.

Gemäß § 3 (2) Satz 2 Halbsatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können. Ergänzend zu dem Hinweis nach Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Rottweil, 04.08.2020

Ralf Broß
Oberbürgermeister

Planauslage des Fachbereiches Bauen und Stadtentwicklung der Stadt Rottweil:

vormittags:	Montag bis Freitag	8:30	11:30 Uhr
nachmittags:	Montag bis Mittwoch	14:00	16:00 Uhr
	Donnerstag	14:00	18:00 Uhr